

SO_GERICHTE SGSTA.2018.17 vom 26. Februar 2018

SO Obergericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2018.17

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2018.17 du 26 février 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2018.17 del 26 febbraio 2018

Regeste

Abzüge, Liegenschaftsunterhalt, § 39 Abs. 3 StG, Art. 32 Abs. 2 DBG. Eine Solarbatterie für ein Chalet und ein diesbezüglicher Transport-Helikopterflug sind kein Gebäudeunterhalt. Energiespeicher sind keine direkte Energiesparmassnahme. Vorliegend auch kein Nachweis eines Energiespareffekts.

Erwägungen

E. 39

Abs. 3 StG und Art. 32 Abs. 2 DBG können bei Liegenschaften im Privatvermögen u.a. die Unterhaltskosten abgezogen werden, ferner die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Nach § 2 Abs. 1 der kantonalen Steuerverordnung Nr. 16: Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen (StVO Nr. 16, BGS 614.159.16) sind Unterhaltskosten Kosten, die der Werterhaltung dienen. Nicht abziehbar sind dagegen insbesondere wertvermehrnde Aufwendungen für Neueinrichtungen (wie Erschliessung, Neubauten) und Verbesserungen (wie Umbauten) von Liegenschaften (§ 2 Abs. 2 lit. a StVO Nr. 16; vgl. Art. 34 lit. d DBG). 2.1 Unterhaltskosten sind nach herrschender Lehre (vgl. Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, Art. 32 N 37) Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern in erster Linie die Erhaltung bereits vorhandener Werte ist und die nach längeren oder kürzeren Zeitabschnitten erneut zu tätigen sind (Reparaturen, Renovationen; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 lit. a ESTV-Liegenschaftskostenverordnung). Unterhaltskosten umfassen daher die Kosten der Instandhaltung (regelmässige Aufwendungen, um die Funktionsfähigkeit eines Gebäudes sicherzustellen) wie auch diejenigen der Instandstellung (unregelmässige, grössere Aufwendungen, welche die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks sicherstellen). 2.2 Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen werden den Unterhaltskosten gleichgestellt, auch soweit es sich dabei um teilweise wertvermehrnde Massnahmen handelt. Gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundesrates über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer gelten als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden (vgl. § 6 Abs. 1 StVO Nr. 16). Dazu gehören nach § 6 Abs. 2 lit. d StVO Nr. 16 insbesondere auch wie gesagt Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. 2.3 Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die Veranlagungsbehörde die steuerbegründenden oder -erhöhenden Tatsachen nachzuweisen und der Steuerpflichtige jene Tatsachen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Richner et al., a.a.O., Art. 123 N 77). 3.1 Im

vorliegenden Fall besitzt der Rekurrent ein Chalet in Z. Er macht dafür Liegenschaftskosten von CHF 20'173 geltend. Umstritten sind dabei die Ausgaben für eine Solarbatterie von CHF 13'956 und einen Transport-Helikopterflug von CHF 562. Nach Ansicht der Vorinstanz ist die Batterie keine energiesparende oder umweltschützerische Ausgabe. Der Helikopterflug sei zudem keine bauliche Massnahme. Der Rekurrent macht dagegen v.a. geltend, seine Liegenschaft sei sehr abgelegen und die Batterie ein notwendiger Teil der Solaranlage. 3.2 Die Batterie ist indessen nicht als Gebäudeunterhalt anzusehen. Abgezogen werden können die diesbezüglichen Kosten damit nur, wenn die Batterie eine Energiespar- oder Umweltschutzmassnahme darstellt. Beweispflichtig dafür ist wie gesehen der Rekurrent. Dieser gibt denn an, die Batterie sei bei einer Insellösung wie hier zwingend nötig. Geregelt sind die vorliegend umstrittenen Massnahmen wie gesagt in § 6 StVO Nr. 16. Energiespeicher werden dort indes nicht erwähnt. Diese Speicher sind wohl sinnvoll, um die Solarenergie nutzen zu können; sie sind aber keine direkte Energiesparmassnahme. Zudem wurde der Energiespareffekt vom Rekurrenten nicht nachgewiesen. Schliesslich kann der Helikopterflug nicht als bauliche Massnahme gelten, selbst wenn dies vorliegend der einzige realistische Transportweg sein sollte. Die Rechtsmittel erweisen sich demnach als unbegründet. 3.3 Was der Rekurrent weiter dagegen einwendet, kann zu keinem andern Ergebnis führen. 3.3.1 Es kann sich fragen, ob die umstrittene Batterie nicht ein unverzichtbarer Teil der Insel-Solaranlage ist. Es ist denn unbestritten, dass die vorherige Investition der Solaranlage zur Nutzung erneuerbarer Energien beiträgt (vgl. § 6 Abs. 2 lit. d StVO Nr. 16; Art. 1 lit. b Ziff. 4 der eidg. Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien). Nach den Angaben des Rekurrenten wird die Batterie indessen für Licht, den Kühlschrank und den Fernseher verwendet. Damit wird hier aber die Wohnqualität und Nutzungsmöglichkeit des Hauses des Rekurrenten erhöht; mithin ist von einer Wertvermehrung auszugehen. Es geht es vorliegend jedoch nicht um eine Energiesparmassnahme, sondern darum, dass der Rekurrent in seinem Haus autark wohnen kann. Dabei bildet die Batterie ein Speichermedium, v.a. auch für die Nachtzeit; die Elektrizität der Batterie kann indes nicht in das Netz eingespeist werden. Mit der Batterie wird indes wie gesehen die Wohnsituation verbessert. Daran ändern die Bestätigungen von swissolar und des Instituts für Solartechnik der Hochschule für Technik Rapperswil nichts, wonach bei einer Inselanlage wie hier es einen Batteriespeicher zwingend brauche bzw. der Einsatz eines Akkus notwendig sei. Das Haus des Rekurrenten hat mit der Batterie eine andere Funktion erhalten, es kann damit mehr genutzt werden. Eine massgebliche Umweltschutzmassnahme kann darin aber nicht erblickt werden. 3.3.2 Zwar legen die hier anwendbaren Bestimmungen fest, dass Energiesparinvestitionen an bestehenden Gebäuden vom Einkommen abgezogen werden können. Die hier massgebliche Regelung (vgl. Art. 5 der Liegenschaftskostenverordnung) bezweckt indes, einen Anreiz zu schaffen, bestehende Bausubstanz möglichst bald auf den modernen Stand der Technik zu bringen (Urteil des Bundesgerichts BGer vom 18.12.2012, 2C_727/2012, E. 3.3). Die abzugsberechtigten Massnahmen müssen sich gemäss der genannten Zwecksetzung auf den Ersatz von veralteten Bauteilen oder die erstmalige Anbringung in energietechnisch schlechter Bausubstanz beziehen (vgl. auch Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2013 Nr. 5 und 2012 Nr. 6). Dies ist hier jedoch nicht erwiesen, auch nicht aufgrund der Angaben und Unterlagen des Rekurrenten in der Stellungnahme vom 27. April 2018. Ausserdem kann die hier fragliche steuerliche Privilegierung nur restriktiv gewährt werden. Das Einkommenssteuerrecht ist schlecht dazu geeignet, energiepolitische, d.h. ausserfiskalische Zielsetzungen zu verfolgen (vgl. auch

BGer vom 6.7.2010, 2C_63/2010, E. 2.3); es ergäben sich sonst namentlich auch Rechtsgleichheitsprobleme. Es sind nicht nur Steuerpflichtige im Auge zu behalten, die mehr oder weniger effiziente Energiesparmassnahmen an vorbestandene Gebäuden vornehmen, sondern auch diejenigen, die ein vollkommen energieeffizientes Haus von Grund auf neu errichten und keinen Steuerabzug vornehmen können. Zudem kommen solche Steuervergünstigungen leistungsfähigen Pflichtigen dank der progressiven Tarife stärker zugute als einkommensschwachen (vgl. BGer vom 18.12.2012, a.a.O., E. 2.2.4). Weiter sind Energiekosten nur dann abzugsfähig, wenn sie einen Mischcharakter haben, d.h. den Wert der betroffenen Bauteile nur teilweise vermehren (vgl. genanntes Bundesgerichtsurteil, E. 2.2.2). Hier ist ein bloss werterhaltender Aspekt nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat damit die geltend gemachten Kosten als Energiesparmassnahmen zu Recht verweigert. Dies gilt nach dem Gesagten auch für die Kosten des Helikopterflugs, welche mit der Batterie zusammenhängen und mangels Gewährung des diesbezüglichen Abzugs folglich auch nicht anerkannt werden können. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 660 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 160). *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.